

VERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz,

- Auftraggeber -

und

der Firma

in

vertreten durch

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer des Bundes B/L2CA/VA071/SASPF

folgender Vertrag über die Durchführung der Ausbildung „Qualitative Evaluation AW169“
geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Auftragnehmerleistung
§ 2	Lehrgangsteilnehmer
§ 3	Zeitplan
§ 4	Sicherheit
§ 5	Unteraufträge
§ 6	Vergütung
§ 6 a	Meistbegünstigungsklausel
§ 7	Zahlungsbedingungen
§ 8	Kündigung des Vertrages
§ 9	Regelung von Meinungsverschiedenheiten
§ 10	Sonstige Vertragsbedingungen

§ 1

AUFTRAGNEHMERLEISTUNG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der Ausbildung „Qualitative Evaluation AW169 für Personal der Bundeswehr (WTD 61). Die gesamte Ausbildung findet an der Wehrtechnischen Dienststelle 61 in 85077 (Flugplatz) Manching statt.
- (2) Die Ausbildung wird gemäß der Anlage 1 – Leistungsbeschreibung durchgeführt.
- (3) Die erforderlichen Unterrichtsmittel und den Hubschrauber stellt der Auftragnehmer zur Verfügung. Für die Durchführung der Ausbildung stellt der Auftraggeber die unter Punkt 3 der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen und die Infrastruktur zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer wird fachlich qualifizierte Kräfte einsetzen, die zugleich befähigt sind, ihre Kenntnisse Dritten zu vermitteln.

Im Einzelnen wird über den Fluglehrer vereinbart:

-

- muss ein EASA-zertifizierter Flight Test Instructor Rotary Wing sein
- muss einen militärischen Hintergrund aufweisen

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist jedoch § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.

§ 2

LEHRGANGSTEILNEHMER

- (1) Bei den Lehrgangsteilnehmern handelt es sich um Personal der Bundeswehr. Sie werden vom Auftraggeber durch die WTD 61 im Einzelnen bestimmt.
- (2) Die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer ist in Anlage 1 – Leistungsbeschreibung festgelegt.

§ 3

ZEITPLAN

- (1) Der Zeitplan ist der Anlage 1 – Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (2) Die endgültigen Termine werden zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

§ 4

SICHERHEIT

- (1) Die vom Auftragnehmer in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zu informieren.

- (2) Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

§ 5

UNTERAUFTRÄGE

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das "Datenblatt Unterauftragnehmer" (Formular [BAAINBw-B-S 498](#)) innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss ausgefüllt zurückzusenden. Das Datenblatt ist vom Auftragnehmer hinsichtlich aller Unterauftragnehmer bis einschließlich der 1. Unterauftragnehmerstufe auszufüllen, soweit der Wert des Unterauftrages 50.000 Euro übersteigt.
- (2) Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer für alle Unteraufträge frei wählen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Teil des Auftrags, den er im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer sowie den Gegenstand der Unteraufträge dem Auftraggeber bekannt zu geben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede im Zuge der Ausführung des Auftrags eintretende Änderung auf Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

§ 6

VERGÜTUNG

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag / gemäß § des Vertrages, in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage....), werden jeweils folgende einzelhöchstbegrenzte / in ihrer Gesamtsumme höchstbegrenzte Preise vereinbart:

[Angabe zu Währung] [Angabe zu USt]

- (2) Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.
- (3) Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblatts P (Anlage).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von heranzuziehen.

- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblatts P (Anlage....) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei

- ☐ unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
 - ☐ nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
- (5) Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß §2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblatts P (Anlage) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen [Angabe zu Währung] [Angabe zu USt] übersteigt.

§ 6 a

MEISTBEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass der vereinbarte Preis nicht ungünstiger ist als der unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf vergleichbare Verhältnisse zurückgeführte Preis, den er Dritten eingeräumt hat oder während der Laufzeit dieses Vertrages einräumen wird, wobei im Lande des Auftragnehmers geltende Ausfuhrvergünstigungen zum Vorteil des Auftraggebers berücksichtigt sind oder werden.
- (2) Sollte der Auftragnehmer Dritten dennoch günstigere Preise einräumen oder eingeräumt haben, so verpflichtet er sich, den vereinbarten Preis entsprechend zu mindern und geleistete Überzahlungen dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der nach Absatz 1 gegebenen Zusicherungen auf Verlangen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers entweder dessen Beauftragten Einsicht in alle hierfür wesentlichen Geschäftsunterlagen gewähren, Abschriften daraus anfertigen lassen sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen oder die schriftliche Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorlegen. Hierdurch dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (4) Lehnt der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss die Anwendung dieser Meistbegünstigungsklausel auf bestimmte Verträge mit Dritten ab, weil er die diesen Verträgen zu Grunde liegenden Kostenverhältnisse nicht mit den Verhältnissen dieses Vertrages für vergleichbar hält, so verpflichtet er sich, diese Verträge dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und seine Auffassung zu begründen.

§ 7

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Zahlungen des Auftraggebers für die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Leistungen werden durch den Auftraggeber auf das Konto /IBAN des Auftragnehmers bei der in , BIC binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen geleistet:

- a) Spezifizierte Rechnungen in deutscher Sprache
- b) Leistungsbescheinigung zur Durchführung der Ausbildung. Die Bestätigung über die erbrachten Leistungen erfolgt durch GF 320 Flugversuch Drehflügler und UAS der WTD 61.
- c) Belege über die entstandenen Reisekosten.

Der im Inland ansässige Auftragnehmer hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben.

Der Auftragnehmer hat in seiner Rechnung anzugeben:

"Der Leistungsempfänger (Auftraggeber) ist Schuldner der Umsatzsteuer nach § 13 b Umsatzsteuergesetz".

Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

Bei Selbstkostenerstattungspreisen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Selbstkostenerstattungspreis.

- (2) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei dem Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
- (4) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
- (5) E-Rechnung
- a) Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Ab dem 27. November 2020 ist die Rechnung zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr zulässig.

- b) Der Eingang von Rechnungen, die ab dem 27. November 2020 entgegen den nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.
- c) Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz a) mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- d) Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen die Nummer xxx im Feld Bestellnummer angeben.
- e) Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-19518-88.

§ 8

KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Kündigung durch Gründe veranlasst wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, erhält er die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Kosten ersetzt, sofern eine Vergütung für die Auftragnehmerleistungen vereinbart war.

§ 9

REGELUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung zu versuchen. (vgl. § 19 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 10

SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Für diesen Vertrag finden Anwendung die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, soweit zutreffend, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 im Bundesanzeiger AT 13.07.2023 veröffentlicht.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (3) Ergänzend zu Ziffer 3.1 ZVB/BMVg bedürfen Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen.

- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- (6) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Anlageblatt P

Koblenz,

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag

VERTRAGSMUSTER